

Straftat mitzuteilen, den bestehenden Verdacht zu beseitigen, entlastende Umstände vorzubringen und Beweisanträge zu stellen.

(2) Aussagen des Angeklagten, die in einem Protokoll über eine frühere Vernehmung enthalten sind, können, soweit erforderlich, durch Verlesung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden.

Die Vernehmung des Angeklagten ist Sache des Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat den Angeklagten über sein **Beweisantragsrecht** zu belehren (§ 47 Abs. 1). Das Gericht muß das sich aus der Stellung des Angeklagten (§ 15) ergebende Recht gewährleisten, daß der Angeklagte seinen Beitrag zur Sachaufklärung in voller Selbständigkeit und in Wahrung seines Rechts auf Verteidigung leisten kann. Nur wenn sich durch Fragen oder Vorhalte an den Angeklagten oder durch andere gegenwärtige Beweismittel der Widerspruch zwischen einer früheren und der jetzigen Aussage des Angeklagten (z. B. wenn der Angeklagte sein früher abgelegtes Geständnis in der Hauptverhandlung ganz oder teilweise widerruft) nicht klären läßt, kann eine **Verlesung von Teilen oder des gesamten Protokolls über eine frühere Vernehmung des Angeklagten** erforderlich sein. Das Gericht beschließt, ob diese Verlesung angeordnet wird. Durch die Verlesung wird die frühere Aussage nur in die Beweisaufnahme eingeführt, sie ist wie jedes andere Beweismittel zu würdigen.

§225

Vernehmung von Zeugen

(1) Zeugen sind in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Ihre Vernehmung darf nur dann durch Verlesung des Protokolls über eine frühere Vernehmung durch ein Untersuchungsorgan, einen Staatsanwalt oder einen Richter ersetzt werden, wenn

- 1. der Zeuge oder Mitbeschuldigte verstorben oder geisteskrank geworden ist oder wenn sein Aufenthalt nicht ermittelt ist;**
- 2. dem Erscheinen des Zeugen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit, nicht zu beseitigende oder andere erhebliche Hindernisse entgegenstehen;**
- 3. der Zeuge nicht anwesend ist und der Staatsanwalt, der Angeklagte und dessen Verteidiger mit der Verlesung einverstanden sind.**

(2) In den Fällen des Absatzes 1 dürfen auch Aufzeichnungen über anderweitige Vernehmungen oder Äußerungen